

der Bevölkerung notwendig sein muß und daß sie nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen darf.

Eine wichtige Aufgabe zur Vervollkommnung des Verwaltungsrechts (einschließlich des, Verwaltungsverfahrenrechts) besteht darin, künftig die Kriterien für die Entscheidung und für ihr Zustandekommen auch auf anderen Gebieten weiter zu präzisieren, um durchgängig aussagekräftige Grundlagen für die Entscheidungsfindung zu haben.

Besonderheiten im gerichtlichen Nachprüfungsverfahren

Nach dem Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (im folgenden: Gesetz) ist es zulässig, durch Rechtsvorschriften von ihm abweichende Festlegungen zu treffen, um die Besonderheiten bestimmter Verwaltungsangelegenheiten berücksichtigen zu können. Solche besonderen Regelungen, die in die Anpassungsvorschriften aufgenommen wurden, sind¹:

1. die Möglichkeit des Gerichts, eine von ihm aufgehobene Verwaltungsentscheidung nicht zur erneuten Entscheidung an das Verwaltungsorgan, das zuerst entschieden hat, zurückzuverweisen, sondern im Interesse einer zügigen Entscheidung unter Nutzung der spezifischen gerichtlichen Möglichkeiten in der Sache selbst zu entscheiden (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes);
2. die Festlegung, daß die Einleitung der gerichtlichen Nachprüfung hinsichtlich der Durchsetzung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung besitzt (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes);
3. die Befreiung von den Gerichtskosten für bestimmte Verfahren (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes).

Konsequenzen aus den neuen Rechtsvorschriften für die Tätigkeit der Verwaltungsorgane

Die ab 1. Juli 1989 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften werden sich auf die Rechtsarbeit der örtlichen Staatsorgane und die Durchführung der Verwaltungsverfahren positiv auswirken. Konsequenzen ergeben sich auch für die Zusammenarbeit von örtlichen Staatsorganen und Gerichten hinsichtlich der von der erweiterten gerichtlichen Zuständigkeit berührten Aufgabengebiete. Hier sind folgende Aspekte hervorzuheben:

1. In Verwaltungsangelegenheiten, in denen die gerichtliche Nachprüfung möglich ist, muß die Entscheidung, mit der das zweistufige Verwaltungsverfahren abgeschlossen wird, stets schriftlich, mit Begründung ergehen und eine Belehrung über den Gerichtsweg enthalten (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes). Der betroffene Bürger ist darauf hinzuweisen, daß er berechtigt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beschwerdeentscheidung schriftlich oder beim

Kreisgericht zu Protokoll die gerichtliche Nachprüfung zu beantragen.

2. Im gerichtlichen Nachprüfungsverfahren kann sich der Bürger durch einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt oder einen anderen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes). Dieses Recht steht ihm auch im Verwaltungsverfahren in beiden Instanzen zu, da ihm sonst infolge unzureichender Rechtskenntnisse Nachteile entstehen könnten.

3. Wendet sich ein Bürger in einer Verwaltungsangelegenheit, die der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt, mit einer Eingabe gegen die Rechtsmittelentscheidung des Verwaltungsorgans, so hat das Verwaltungsorgan den Bürger auf den Gerichtsweg zu verweisen. Es kann die Bearbeitung der Eingabe in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 des Eingabengesetzes vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 461) ablehnen.

Danach gilt das Eingabengesetz nicht für Rechtsmittel, Neuervorschläge und andere Anträge, deren Bearbeitung durch besondere Rechtsvorschriften geregelt ist².

Hat das Gericht im Nachprüfungsverfahren rechtskräftig durch Beschluß entschieden, besteht für das Verwaltungsorgan grundsätzlich keine Möglichkeit, auf Grund einer Eingabe des betroffenen Bürgers in der Angelegenheit eine anderweitige Entscheidung zu treffen. Im Ausnahmefall könnten sich aus der Eingabe des Bürgers Hinweise für eine Kassationsanregung an das Bezirksgericht oder an das Oberste Gericht ergeben.

Aus der Erweiterung der Möglichkeiten zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ergeben sich wachsende Anforderungen an das Zusammenwirken der Gerichte und der örtlichen Staatsorgane. Bewährt haben sich jährliche Berichterstattungen der Gerichte in den Volksvertretungen, enge Arbeitskontakte zu den Räten der Kreise und Bezirke sowie zu Ratsvorsitzenden und Ratsmitgliedern, gemeinsame Problembesprechungen mit Fachorganen örtlicher Räte, gegenseitige Informationen u. a. m.⁴ Die örtlichen Staatsorgane sollten die Gerichte vor allem regelmäßig über wichtige Aufgaben und Probleme der Kommunalpolitik sowie über Beschlüsse und andere Maßnahmen auf den Gebieten informieren, die von Bedeutung für Verwaltungsentscheidungen sind, bei denen die gerichtliche Nachprüfung möglich ist. Die Gerichte werden ihrerseits die Rechtsprechung in Verwaltungsrechtssachen in ihren Berichten in den Volksvertretungen und in Informationen gegenüber den Räten schwerpunktmäßig auswerten und damit Anregungen für die weitere Qualifizierung der Rechtsarbeit, insbesondere für die Entscheidungspraxis der Verwaltungsorgane, geben.

3 Die konkreten Fälle sind in dem Beitrag von G.-A. Lübchen/R. Brachmann auf S. 13 ff. dieses Heftes aufgeführt.
 4 Vgl. hierzu K.-H. Christoph, „Zusammenarbeit der Kreisgerichte mit den örtlichen Staatsorganen zur Festigung der Gesetzlichkeit“, NJ 1986, Heft 11, S. 435 ff.

Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte zur- Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen

Dr. GUSTAV-ADOLF LÜBCHEN, Hauptabteilungsleiter, und Dr. RONALD BRACHMANN, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Das Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 und die dazu beschlossenen Anpassungsvorschriften sind Bestandteil des Konzepts, „Streitfälle zwischen Bürgern und einzelnen Verwaltungsorganen durch eine den Rechtsvorschriften entsprechende Entscheidung zu lösen und den wirksamen Rechtsschutz für den Bürger planmäßig auszubauen“. Die Erweiterung des gerichtlichen Rechtsschutzes in Verwaltungsangelegenheiten² überträgt den Gerichten neue bedeutsame Aufgaben zur Gewährleistung von Rechtssicherheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit.

Art des gerichtlichen Verfahrens und anzuwendende Bestimmungen

Die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen wird auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen und gerichtsverfassungsrechtlichen Grundsätze und Regelungen durchgeführt. Es entspricht dem Wesen sozialistischer Rechtsstaatlichkeit, daß alle Prinzipien, die unsere Rechtsprechung charakterisieren, auch für das gerichtliche Nachprüfungsverfahren gelten:

- die Unabhängigkeit der Richter und Schöffen,
- die Mitwirkung der Bürger an der Rechtsprechung,
- die Kollektivität der Rechtsprechung,
- Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung,
- das Recht, vor Gericht gehört zu werden,
- das Recht auf Vertretung im gerichtlichen Verfahren.

Dies sind wichtige Garantien der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der Rechtsprechung und auch Grundlage für die Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes in Verwaltungsangelegenheiten.

Das Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen³ ist als Rahmengesetz ausgestaltet worden. Es enthält nur die für die gerichtliche Nachprüfung notwendigen Verfahrensbestimmungen und verweist im übrigen auf die entsprechende

1 K. Hager, Aus dem Bericht des Politbüros an die 6. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1988, S. 67.
 2 Vgl. hierzu den Beitrag von K.-H. Christoph auf S. 11 ff. dieses Heftes.
 3 Alle folgenden Paragraphenangaben ohne weitere Bezeichnung beziehen sich auf dieses Gesetz.